

Kinder- und Jugendordnung

Fighters World Gym e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Fighters World Gym e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollenden 18. Lebensjahr (im Sinne des § 18 der Vereinssatzung), sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendleitung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Fighters World Gym e.V. führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Die Jugendabteilung des Fighters World Gym e.V. fördert in diesem Rahmen des Sports / Kampfsports und im Speziellen die Förderung seiner Jugendlichen in den Bereichen – Freizeit-, Breitensport, Jugendsport, Mannschaftssport, wettkampfsportlichen Betätigung und Leistungssport durch die planmäßige Pflege des alteuropäischen Ringens, dem sogenannten alten deutschen Freiringen, sowie der planmäßigen Pflege der thailändischen Kampfkünste, sowie der darüber hinaus mit dem Muay Thai artverwandten Vollkontakt-Kampfsportarten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

Aufgaben der Jugendabteilung des Fighters World Gym e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Fighters World Gym e.V. sind:

- die Jugendversammlung (Versammlung aller Jugendlichen im Sinne von § 1)
- die Jugendleitung

Kinder- und Jugendordnung

Fighters World Gym e. V.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Fighters World Gym e.V.
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung bestehen insbesondere aus:
 - der Entgegennahme der Berichte des Jugendsprechers und des/die Vorsitzende(n) der Jugendleitung
 - der Wahl des Jugendsprechers
 - Vorschläge für die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein.
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadt-/Landes-/Bundesebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam statt. Die Versammlungen werden gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, unabhängig von § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Jugendlichen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung. Eine kürzere Einberufungsfrist ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands möglich.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - dem Jugendleiter / der Jugendleiterin (Vorsitzender der Jugend und Mitglied des Gesamtvorstands)
 - dem/der stv. Vorsitzenden, (zu wählen bei mehr als 20 aktiv angemeldeten Jugendlichen)
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,

Kinder- und Jugendordnung

Fighters World Gym e. V.

2. Die Amtszeit der Jugendleitung beträgt 1 Jahr.
3. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.
6. Der Jugendleiter / Die Jugendleiterin ist unbeschadet ihrer satzungsmäßigen Stellung im Gesamtverein Vorsitzender der Jugendversammlung. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit und deren Durchführung. Er/Sie ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.
7. Bei der Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin durch die Mitgliederversammlung und ihrer Entlastung sind jugendliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6 Jugendsprecher

1. Die Amtszeit des Jugendsprechers beträgt 1 Jahr.
2. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen aller Jugendlichen. Er muss vom Präsidium auf Verlangen angehört werden

§ 7 Finanzen der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger aller Zuwendungen, soweit dies vom Zuschussgeber so bestimmt wird.
2. Die Finanzen der Jugendabteilung sind Teil des Vereinsvermögens.
3. Die Jugendabteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.
4. Der Schatzmeister des Vereins führt die Finanzen der Jugendabteilung im Auftrag der Vereinsjugend und stimmt diese am Jahresende mit den Vereinsfinanzen und -buchführung ab.
5. Die Finanzen der Jugendabteilung sind jährlich mindestens einmal von den, bei der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern zu prüfen.
6. Anstelle einer Jugendkasse weist der Verein die für die Jugendarbeit erforderlichen Buchungskonten als Nachweis für eingegangene Zuwendungen

Kinder- und Jugendordnung Fighters World Gym e. V.

für den Jugendbereich (Einnahmen) und für die entsprechende Mittelverwendung (Ausgabe) aus

§ 8 Vereinsaustritt

Der freiwillige Vereinsaustritt ist in der Vereinssatzung des Fighters World Gym e.V. erfasst und geregelt. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Aufnahmevertrages möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Diese Kinder- und Jugendordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand am 01. Januar 2018 in Kraft.